

**Vierte Verordnung zur Änderung des  
Regionalplans München  
(Einundzwanzigste Änderung, Teil 2)**

**Ausnahmen von den Nutzungskriterien im Lärmschutzbereich des  
militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck in der Gemeinde Maisach**

## **Begründung**

Die Begründung B II Zu 6.3.1 im Abschnitt „**Gemeinde Maisach**“ wird um fünf Tiers ergänzt:

„- Maisach-West: Gebiet westlich der Zangmeisterstraße mit ca. 1,3 ha (Lage in Zone B)

- Maisach-Ost II: Gebiet zwischen Almrauschstraße und Estinger Straße mit ca. 2,1 ha (Lage in Zone Ci)
- Malching Ost: Fl.Nr. 435/T - Gebiet südlich der vorhandenen Bebauung südlich der Bahnlinie mit ca. 0,9 ha (Lage in Zone B)
- Germerswang-Nordost: Gebiet östlich der Kohlstadtstraße mit ca. 2,8 ha (Lage in Zone B)
- Germerswang Nordwest II: Fl. Nrn. 140, 139 und 143/1 - Gebiet nördlich der vorhandenen Bebauung nördlich der Kermarstraße mit ca. 0,2 ha (Lage in Zone B).“

Der letzte Absatz von B II Zu 6.3.1 erhält folgende Fassung:

„Die Lage der Gebiete, für die gem. B II 6.3.1 Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen ermöglicht werden sollen, ist in den Karten 2 I, 2 u „Siedlung und Versorgung“ – Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck und in den Karten 2 u „Siedlung und Versorgung“, Ausnahmen von den Lärmschutzbereichen zur Lenkung der Bauleitplanung – Militärischer Flugplatz Fürstenfeldbruck Tektur 1 und Tektur 2, jeweils i.M. 1:50.000 zeichnerisch erläuternd dargestellt.“

Gemäß Art. 15 Satz 3 BayLplG enthält diese Begründung auch eine zusammenfassende Umwelterklärung:

## „Umwelterklärung

### 1. Einbeziehung von Umweltbelangen

Als Teil des Fortschreibungsentwurfs „Ausnahmen von den Nutzungskriterien im Lärmschutzbereich des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck in der Gemeinde Maisach“ wurde gemäß Art. 12 Abs. 1 BayLplG ein Umweltbericht erstellt. In diesem wurde dargelegt, dass in den Ausnahmegebieten keine FHH-Gebiete, Biotope oder sonstige ökologisch wertvolle Bereiche liegen. Mit der Dritten Verordnung (einundzwanzigste Änderung, Teil 2) des Regionalplans München wird der Gemeinde Maisach, abweichend von den funktionslos gewordenen Lärmschutzkriterien in den Lärmschutzzonen des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck (der militärische Flugbetrieb wurde zum 01.10.2003 endgültig eingestellt) zunächst nur die Möglichkeit für eine im Zuge der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung zu regelnde bauliche Entwicklung eröffnet. Im Zuge dieser kommunalen Planung werden von der Gemeinde Maisach die Art und das Maß der geplanten Bebauung noch verbindlich festzuschreiben und deren konkrete Umweltauswirkungen noch zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sein. Inhalt der Regionalplan-Änderung ist einzig die Gewährung von Ausnahmen von den Fluglärmschutzkriterien. Da der militärische Flugbetrieb, welcher die Lärmschutzzonen und die darin geltenden Nutzungskriterien bedingt, zum 01.10.2003 endgültig eingestellt wurde und auch eine zivilliegerische Nachfolgenutzung des ehemaligen Militärflugplatzes als Verkehrslandeplatz keine Lärmschutzzonen zur Folge hätte, ergeben sich durch die fünf Ausnahmegebiete „Maisach-West“, „Maisach-Ost II“, „Malching-Ost“, „Germerswang-Nordost“ und „Germerswang-Nordwest II“ auf der Regelungsebene des Regionalplans keine fluglärmbedingten Auswirkungen. Umsetzung und Nichtumsetzung der Regionalplan-Änderung unterscheiden sich nur im Zeitfaktor, da ohne Ausnahmen im Regionalplan die Gemeinde Maisach erst nach formaler Entwidmung des militärischen Flugplatzes die geplante bauliche Entwicklung realisieren kann.

### 2. Anhörung der Träger öffentlicher Belange; Einbeziehung der Öffentlichkeit

Der Fortschreibungsentwurf mit Umweltbericht wurde den Trägern öffentlicher Belange, einschließlich den Umweltbehörden sowie der Öffentlichkeit im Zuge eines Beteiligungsverfahrens bzw. durch Einstellung in das Internet mit Schreiben vom 20.03.2007 zugänglich gemacht. Bis zum 22.04.2007 konnte dazu Stellung genommen werden. Das Beteiligungsverfahren brachte keine über den Umweltbericht hinausgehenden Erkenntnisse. Die vorgetragenen Hinweise und Bedenken wegen einer eventuellen zivilliegerischen Nachfolgenutzung als Verkehrslandeplatz liefen ins Leere, da für Verkehrslandeplätze bayernweit keine Lärmschutzzonen ausgewiesen werden.

### 3. Geprüfte Alternativen

Von allen im Vorfeld der Regionalplan-Fortschreibung von Vertretern des Regionalen Planungsverbandes München und der Gemeinde Maisach geprüften potentiellen Entwicklungsflächen erwiesen sich „Maisach-West“, „Maisach-Ost II“, „Malching-Ost“, „Germerswang-Nordost“ und „Germerswang-Nordwest II“ als grundsätzlich geeignet und in ihrer Eingriffintensität als die vertretbarsten Flächen, um den vordringlichen Entwicklungsbedarf im Untzentrum Maisach zu decken. Im Hinblick auf das für die Regionalplan-Änderung maßgebliche Kriterium Fluglärmschutz unterscheiden sich die im Vorfeld geprüften Flächen nicht, da militärischer Flugbetrieb, der den Lärmschutzzonen zugrunde liegt, seit 01.10.2003 nicht mehr stattfindet. Auf eine bewertete Auflistung alternativer Flächen konnte daher auf der Ebene der Regionalplanung verzichtet werden. Alle weiteren Umweltauswirkungen werden im Rahmen der Bauleitplanung zu ermitteln, zu bewerten und zu beschreiben sein. Hier sind ggf. auch Maßnahmen, die der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gem. Art. 15 Ziffer 2. BayLplG dienen, zu beschließen.“